

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Telekommunikationsüberwachung in Thüringen

Das Bundesamt für Justiz hat im August 2022 die Statistik zur Überwachung der Telekommunikation und zur Erhebung von Verkehrsdaten im Jahr 2020 veröffentlicht. Dieser ist die Anzahl der nach den §§ 100a, 100b und 100g der Strafprozessordnung (StPO) angeordneten Maßnahmen für ganz Deutschland zu entnehmen. Für den Freistaat Thüringen werden dabei vom Bundesamt für Justiz 115 Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO und 83 Maßnahmen nach § 100g StPO angegeben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3759** vom 29. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2022 beantwortet:

1. Sind die für Thüringen vom Bundesamt für Justiz angegebenen Maßnahmen nach Erkenntnis der Landesregierung vollständig oder gibt es Nachmeldungen? Falls es Nachmeldungen gibt, wie sind die korrekten Zahlen für die drei im Sachverhalt benannten Paragraphen der Strafprozessordnung?

Antwort:

Die vom Bundesamt für Justiz für Thüringen angegebene Anzahl der Maßnahmen ist nach Erkenntnis der Landesregierung vollständig.

2. Welche Thüringer Behörden haben diese Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt?

Antwort:

Seitens der Justiz waren an der Durchführung der strafprozessualen Maßnahmen gemäß §§ 100a, 100b und 100g StPO die Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen sowie die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beteiligt. Die technische Umsetzung erfolgt über das Landeskriminalamt Thüringen.

3. Wie viele dieser Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in Thüringen fanden aufgrund Politisch motivierter Kriminalität statt?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Daten werden nach Maßgabe des § 101b StPO statistisch nicht erfasst.

4. Wie viele Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch Thüringer Behörden fanden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zur Überwachung der Oppositionspartei Alternative für Deutschland statt?

Antwort:

Keine - die in Rede stehenden strafprozessualen Maßnahmen können sich nur gegen beschuldigte Personen, nicht aber gegen Parteien richten.

5. Sind die in Frage 4 erfragten Maßnahmen in einer bundesweiten Statistik des Bundesamtes für Justiz nach Kenntnis der Landesregierung enthalten? Falls ja, in welcher?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Werden Thüringer Behörden über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zur Überwachung der Oppositionspartei Alternative für Deutschland durch Behörden anderer Bundesländer, Behörden des Bundes oder Behörden/staatliche Stellen anderer Staaten informiert? Falls ja, durch welche Behörde/staatliche Stelle und wie oft fand dies in den Jahren 2020, 2021 und 2022 statt?

Antwort:

Nein - im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Werden die von den Maßnahmen in Frage 4 betroffenen Personen über die Verfahren informiert? Falls ja, in welcher Form, durch welche Behörde und wie oft hat das in den Jahren 2020, 2021 und 2022 stattgefunden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Soweit von den in Rede stehenden Maßnahmen Personen betroffen sein sollten, die Mitglied der AfD sind, ist davon auszugehen, dass deren Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von § 101 Abs. 4 bis 7, gegebenenfalls in Verbindung mit § 101a Abs. 6 StPO veranlasst wurde.

Maier
Minister